OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651469/30/KH

Datum:
Linz, 9. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des M A, vertreten durch Mag. R E, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 23. Mai 2019, GZ: BHUUVerk-2019-104206/4-TG, betreffend die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung nach Führerscheingesetz (FSG) nach Durchführung von öffentlichen mündlichen Verhandlungen am 21. August 2019 sowie am 24. September 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 23. Mai 2019, GZ: BHUUVerk-2019-104206/4-TG, forderte die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) M A (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) auf, sich binnen eines Monats ab Rechtskraft dieses Bescheids bei der belangten Behörde amtsärztlich untersuchen zu lassen. Begründet wurde der Bescheid damit, dass der Bf laut Bericht der PI S am 27. März 2019 gegen 07:50 Uhr in selbstmörderischer Absicht aus ca. 15 Meter Höhe von der Betonhangverbauung der B auf die W Straße gesprungen sei, wo er auf der Fahrbahn der Gemeindestraße mit lebensgefährlichen Verletzungen zu liegen kam. Aufgrund dieses Sachverhalts bestünden für die belangte Behörde Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B. Gestützt wurde der Bescheid auf § 8 Abs. 2 und § 24 Abs. 4 Führerscheingesetz (FSG).

2. Der Bf erhob gegen diesen Bescheid binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und brachte darin zusammengefasst vor, dass der Bescheid nicht rechtswirksam sei, da er nicht durch ein approbationsbefugtes Organ genehmigt sei, da sich am Ende des Bescheids lediglich die Worte „Für den Bezirkshauptmann Mag. M M“ finden und weder das zugestellte Schreiben, noch die Urschrift im Verwaltungsakt eine Unterschrift aufweisen, auch enthalte das zugestellte Exemplar keinen Beglaubigungsvermerk der Kanzlei.
Weiters habe die belangte Behörde das Recht auf Parteiengehör verletzt, da sie sich lediglich auf den schriftlichen Erstbericht am Unfalltag gestützt und dem Bf keine Gelegenheit gegeben hat, zum Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung zu nehmen. Tatsächlich habe es sich um einen Unfall im Zusammenhang mit der Sportausübung und nicht um einen Sprung in selbstmörderischer Absicht gehandelt. Der Bf habe in der Nacht von 26. März 2019 auf 27. März 2019 im Haus seiner Eltern genächtigt und sei in der Früh joggen gegangen. Ihm fehle jede Erinnerung daran, wie es dazu gekommen sei, dass er auf der Fahrbahn zu liegen gekommen sei. Er gehe davon aus, dass er oberhalb der W Straße gejoggt sei und es vor dem V auf der W Straße zu einem Stau gekommen sein dürfte, wobei man als Fußgänger dort nicht bzw. kaum vorbeigehen könne. Er gehe davon aus, dass er versucht habe, über die dortige Böschung auszuweichen und dann aufgrund der morgendlichen Feuchtigkeit aus- bzw. abgerutscht sei. Für den Unfall gebe es keinen Augenzeugen und die von der Mutter des Bf anfangs gegenüber der Polizei geäußerte Vermutung, dass es ein Selbstmordversuch gewesen sein könnte, habe sich nach Gesprächen mit dem Bf bald zerschlagen, auch die Mutter gehe nunmehr von einem Unfall aus. Der Bf habe nämlich Verletzungen erlitten, die deutlich auf Aus- und Abrutschen hinweisen, etwa habe der Bf eine tiefe Fleischwunde am

Gesäß und auf der Rückseite der Oberschenkel. Die Verletzungen würden deutlich zeigen, dass der Bf mit den Füßen zuerst den Asphalt berührt habe. Auch seien die Schuhe des Bf am Straßenrand bei der Wand gelegen und seien die Socken an deren Unterseite total zerrissen und verschmutzt gewesen, was ein eindeutiger Hinweis für das Aus- und Abrutschen sei. Es zeige deutlich, dass der Bf mit den Füßen voran noch versucht habe, den Sturz mit diesen abzubremsen, es ihm dabei aber die Schuhe von den Füßen gerissen habe. Bei einem Sprung aus 15 m Höhe sei ein Überleben nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht möglich. Zwar habe der Bf einige Knochenbrüche erlitten, diese seien jedoch verheilt und es seien keine Dauerfolgen eingetreten.
Sofern die Behörde im Bescheid feststelle, dass der Bf „seit längerer Zeit an Depressionen litt und im Neuromed Campus in Behandlung war“, sei dazu anzuführen, dass er zwar seit wenigen Wochen vor dem Unfall infolge von Stress eine gedrückte Stimmungslage gehabt habe, er jedoch im Neuromed Campus lediglich zwei Gesprächstermine gehabt habe. Es habe weder einen stationären Aufenthalt, noch eine Zwangseinweisung gegeben. Er sei vor dem Unfall und auch nach wie vor sozial und beruflich fest verankert, sei familiär eingebettet, habe eine Freundin und werde von seinem Umfeld als aufrichtiger, offener und lebensfroher Familienmensch beschrieben. Zu keiner Zeit habe er konkrete Selbstmordabsichten geäußert oder einen Selbstmordversuch verübt.
Zusammengefasst sei die belangte Behörde von einem falschen Sachverhalt, nämlich der Annahme eines Selbstmordversuchs, ausgegangen und bestünden tatsächlich keine Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen.
Weiters werden Anträge auf zeugenschaftliche Einvernahme der Polizeistreifenbesatzung, welche am 27. März 2019 am Unfallort war, der Ersthelferin, der Familie des Bf sowie der Freundin des Bf und deren Eltern gestellt zum Beweis dafür, dass der Bf keinen Selbstmordversuch unternommen und keine Selbstmordgedanken hatte. Es wird die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Der Vertreter des Bf übermittelte dem Landesverwaltungsgericht mit Schreiben vom 23. Juli 2019 und vom 30. Juli 2019 ergänzende Beschwerdevorbringen, dass der Bf nunmehr vom Vorliegen eines Verkehrsunfalls mit Fahrerflucht ausgehe, da die Art der Verletzungen des Bf typischerweise bei einem Zusammenstoß eines Fußgängers mit einem Pkw/Lkw entstünden und der Bf im Bereich der Fahrbahnmitte aufgefunden worden sei und sich daraus eine horizontale Distanz von ca. 7-8 m zu der von der Polizei vermuteten Position in ca. 15 m Höhe ergebe. Die Haube des Bf sei ca. 4,3 m von seinem Kopf entfernt auf

dem Bankett zu liegen gekommen und es habe ihm die Schuhe vom Körper gerissen und diese seien abseits seines Körpers gelegen, was ebenso auf einen Verkehrsunfall hindeute.
Die Fahrbahnstelle sei unübersichtlich und deshalb gefahrengeneigt und daraus, dass von der Polizei weder Fahrzeugteile, noch Bremsspuren gefunden wurden, könne nicht geschlossen werden, dass es sich nicht um einen Verkehrsunfall gehandelt habe, da angesichts der Straßenlage dort von einer reduzierten Geschwindigkeit des fließenden Verkehrs auszugehen sei und sich nicht zwangsweise Fahrzeugteile bei einer Kollision lösen müssten.
Weiters habe ein mutmaßlicher Ohrenzeuge Anzeige erstattet, welcher nicht als Zeuge befragt wurde und offensichtlich kaum Deutsch sprach. Dieser habe sich laut seiner Aussage jedenfalls vor dem V befunden und die Stelle, wo der Bf lag, sei von dort gar nicht einsehbar gewesen. Außerdem habe der Stiefvater des Ohrenzeugen offensichtlich einen „Verkehrsunfall“ zu Anzeige gebracht.
Beigefügt sind zwei Lichtbilder, welcher der Vertreter des Bf aufgenommen und die ungefähre Lage (ca. 8 m vom unteren Ende der Hangverbauung auf der Straße) bzw. angenommene Fallhöhe (ca. 15 m) eingezeichnet hat.
Nach Angaben der Mutter des Bf sei ihr Sohn bei ihrem Eintreffen im Wesentlichen parallel und ausgestreckt zum Fahrbahnrand und damit quer zur Wandverbauung gelegen, wobei die Beine Richtung V gezeigt hätten und die Ersthelferin nach ihren Angaben nur die Lage des Kopfes verändert und den Bf in eine Seitenlage gebracht habe. Die Lage des Körpers des Bf deute auf ein Verkehrsunfallgeschehen hin.

5. Mit einer weiteren Eingabe vom 6. August 2019 führte der Vertreter des Bf im Wesentlichen nochmals die in den vorherigen Eingaben erwähnten Argumente an und legte einen Polizeibericht samt Lichtbildbeilage vom 29. Mai 2019, einen Ausdruck der Internetseite x, lt. Impressum von J P mit Verweis auf seine langjährige Erfahrung als Polizist betrieben, eine Verletzungsanzeige des Med Campus III, einen internen Verlegungsbericht des Med Campus III vom 6. Juni 2019 sowie eine Konsiliarbegutachtung hinsichtlich des weiteren psychiatrischen Procedere vor.

6. Auf Anfrage des Landesverwaltungsgerichts hinsichtlich der im Polizeibericht erwähnten, von der Mutter des Bf gegenüber der Polizei getroffenen Angabe, dass der Bf seit längerem Depressionen habe und im Neuromed Campus in Behandlung stehe mit dem Ersuchen um Übermittlung von diesbezüglichen Arztbriefen übermittelte der Vertreter des Bf einen Ambulanzbefund des psychiatrischen Ambulanzzentrums des Neuromed Campus vom 22. März 2019.

7. Am 21. August 2019 fand eine mündliche Verhandlung statt, zu welcher Mag. R E als Vertreter des Bf, Dr. M R als Vertreterin der belangten Behörde sowie die als Zeugin geladene Mutter des Bf, C A, erschienen. Der Bf ist auf Hinweis des in der Ladung angeführten Rechts einer Partei, sich vertreten zu lassen, nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen.

8. Am Tag nach der mündlichen Verhandlung übermittelte der Vertreter des Bf eine weitere Eingabe, nach welcher ihm die Mutter des Bf im Rahmen eines Gesprächs am 21. August 2019 mitgeteilt habe, dass es sich bei dem von ihr in der mündlichen Verhandlung erwähnten Fahrzeug, neben dem der Stiefvater des N P, F W, bei ihrem Eintreffen gestanden war, um einen dunklen, vermutlich schwarzen Kombi, gehandelt habe, welcher nicht der Ersthelferin und auch nicht F W gehört habe (da dieser angegeben hat, zu Fuß unterwegs zu sein). Ihrer Erinnerung nach seien keine Personen in dem Wagen gesessen und sie habe nicht gesehen, wann der Wagen weggefahren war.

9. In der Folge wurde am 24. September 2019 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Bf sowie sein Vertreter Mag. E, Mag. M-W für die belangte Behörde und die geladenen Zeugen B Z, N P, F W sowie A H erschienen sind. Die Zeugen wurden zu ihren Beobachtungen hinsichtlich des Unfallgeschehens am 27. März 2019 befragt. Weiters wurde in der mündlichen Verhandlung das vom Vertreter des Bf zwischenzeitlich beantragte Funkprotokoll der Polizei hinsichtlich der Aufnahme des Vorfalls am 27. März 2019, der Abschlussbericht der Rehaklinik W über den Aufenthalte des Bf dort von 22. August 2019 bis 12. September 2019 sowie die Prozessdokumentation der belangten Behörde hinsichtlich des elektronischen Schriftstücks (gegenständlich angefochtener Bescheid) an die Parteien verteilt.

10. Am Tag nach der mündlichen Verhandlung vom 24. September 2019 erstattete der Vertreter des Bf ein neuerliches Vorbringen, dass sich aus den Zeugenaussagen nicht ableiten lasse, was am 27. März 2019 tatsächlich geschehen sei und es nur auf Basis eines Sachverständigengutachtens möglich sei zu eruieren, welcher Geschehnisablauf – Sturz aus großer Höhe oder Verkehrsunfall – für die Verletzungen des Bf ursächlich gewesen sei.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender Sachverhalt fest:

1. Der Bf verbrachte die Nacht von 26. März 2019 auf 27. März 2019 im Haus seiner Eltern, da er am 27. März 2019 einen Termin bei einer Fachärztin für Psychiatrie in L hatte, zu dem ihn seine Mutter begleiten wollte. Er verließ am Morgen des 27. März 2019 das Haus seiner Eltern, um zu joggen, kehrte kurz darauf wieder ins Haus seiner Eltern zurück und verließ dieses um ca. 07:30 Uhr nochmals zu Fuß, um auf Ersuchen seiner Mutter im nahegelegenen Supermarkt für das Frühstück einzukaufen.

2. B Z, welche am Morgen des 27. März 2019 ihr Fahrrad vom V kommend bergauf schob, wandte sich um und sah den reglosen Körper des Bf auf der W Straße unterhalb der Hangverbauung vor dem B liegen. Sie winkte dem vom Haus seines Stiefvaters F W in der W Straße x zu Fuß zu dessen Firma in W x gehenden

N P, dieser rannte, nachdem er den Bf auf der Fahrbahn liegen gesehen hatte, zu seinem Stiefvater J W in dessen Firma in W x. Beide liefen zum Vorfallsort zurück, W setzte inzwischen einen Notruf ab. Als die beiden wieder an der Vorfallsort angekommen waren, traf A H (ehem. S) dort ein und leistete dem Bf Erste Hilfe. J W sah ein schwarzes Auto, welches noch an der Vorfallsstelle vorbeifuhr, dann ging er zur Bundesstraße, um die Rettung einzuweisen. N P erinnerte sich weder an einen schwarzen Kombi, noch an eine weitere Person.
In der Folge traf auch die Mutter des Bf, welche sich zu Fuß auf den Weg zum Supermarkt gemacht hatte, um diesen zu suchen, dort ein, sie stand unter einem schweren Schock. A H sah, während sie Erste Hilfe leistete, einen schwarzen Kombi im Bereich des V mit eingeschalteter Warnblinkanlage stehen und einen schwarz gekleideten Mann zu diesem Auto gehen. Sie rief ihn zu sich und ersuchte ihn, ihr mit der Rettungsdecke zu helfen, was dieser auch tat. Auf ihre Frage, ob die Rettung verständigt sei, bejahte er und ging wieder zum Auto. Kurz darauf trafen Rettung und Polizei ein und der Bf wurde nach der Erstversorgung in den Med Campus III nach Linz gebracht. Die Mutter des Bf äußerte gegenüber der Polizei, dass der Bf seit einiger Zeit an Depressionen litt und sie einen Selbstmordversuch befürchte. In ihrer Zeugenaussage vor dem Landesverwaltungsgericht ging sie von dieser Vermutung ab, insbesondere auch, da der Bf nach dem Aufwachen aus dem Tiefschlag jegliche Selbstmordabsichten bestritten hat und sie sicher nicht anlügen würde. Die als erste an der Vorfallsstelle anwesenden B Z und N P hatten unmittelbar vor dem Vorfall beide keinerlei Geräusch vernommen. Die Schuhe und die Haube des Bf lagen am Straßenrand. Die Polizei hatte unmittelbar nach dem Vorfall keinerlei Spuren eines Kraftfahrzeugs (Fahrzeugteile, Splitter, Glas) am Vorfallsort vorgefunden, es waren auch keinerlei Bremsspuren ersichtlich.

3. Es besteht die Möglichkeit, dass der Bf sich im Bereich der Hangverbauung befunden hat und entweder von dort in Richtung Straße hinuntergesprungen oder –gefallen ist. Weiters besteht die Möglichkeit, dass der Bf auf der Straße von einem Auto angefahren wurde und der Lenker Fahrerflucht begangen hat. Welcher dieser Möglichkeiten am 27. März 2019 um 07:50 Uhr tatsächlich zutraf, lässt sich nicht mehr feststellen.

4. Dem Bf fehlt jede Erinnerung an den Vorfall. Er hat bei diesem Vorfall laut Bericht der unfallchirurgischen Abteilung am Med Campus III (ehem. AKH) in Linz folgende Verletzungen erlitten: Etagenbruch des linken Schienbeins, Wadenbeinbruch rechts, Fersenbeinbrüche beider Beine, Knöchelbruch links, Brüche der Lendenwirbel II-IV, Bruch der linken Hüftpfanne, vordere Beckenringfraktur mit Symphysensprengung, Schambeinbruch, Verrenkung des linken Ellbogengelenks, Serienrippenbrüche rechts I-VI, Rippenbrüche III-IV links, Pneumothorax beidseits, komplexe Gesichtsschädelfrakturen, tiefe Fleischwunden am Gesäß und hinteren Oberschenkeln, komplexe Frakturen an der linken Hand, knöcherner Strecksehnenausriss links.

5. Der Bf litt im Jahr 2007 in seinem ersten Berufsschuljahr an Depressionen, nach Aussage seiner Mutter insbesondere aufgrund von Heimweh und Lernstress, und wurde für ca. 2 Monate mit Psychopharmaka behandelt. Im Jahr 2009 litt er nach einem tödlichen Unfall eines Freundes wiederum unter Depressionen und wurde wiederum mit Psychopharmaka behandelt.

6. Anfang März 2019 stellten sich beim Bf neuerlich Depressionen aufgrund von Prozessumstellungen an seiner Arbeitsstelle ein, von denen er sich unter Druck gesetzt fühlte. Er bekam zuerst vom Hausarzt die Medikamente Escitalopram und Trittico verschrieben, suchte in der Folge am 21. März 2019 abends und neuerlich am 22. März 2019 von sich aus in Begleitung seiner Mutter die psychiatrische Ambulanz des Neuromed Campus auf. Dort wurde die Medikation von Escitalopram 15 mg und Trittico 150 mg gesteigert und ihm zusätzlich Temesta 1mg mit dem Vermerk „max. 4 Tbl. bei starker Angst und Unruhe“ verschrieben. Weiters wurde im Ambulanzbefund „keine SMG, keine akute Selbst- und/oder Fremdgefährdung“ sowie keine Indikation für eine stationäre Aufnahme festgestellt.
Der Bf fühlte sich nach Angaben seiner Mutter in den Folgetagen wieder besser und nahm am 24. März 2019 an der Geburtstagsfeier der Mutter seiner Freundin teil. Für 27. März 2019 war ein Termin bei der niedergelassenen Fachärztin für Psychiatrie Dr. H in L vereinbart.

7. Der Bf wurde nach dem Vorfall am 27. März 2019 mit lebensgefährlichen Verletzungen (siehe oben Pkt. 4) in den Med Campus III in Linz eingeliefert und war insgesamt bis 3. Juli 2019 in stationärer Behandlung, wobei er sich bis 26. April 2019 auf der Intensivstation befunden hat, danach für 9 Tage in den Neuromed Campus verlegt wurde, da er sehr verwirrt war, was nach Angaben der Mutter des Bf von den Ärzten durch die lange Zeit des Tiefschlafs, in welchem sich der Bf befunden hatte, erklärt wurde.
Im Verlegungsbericht von der unfallchirurgischen auf die Remobilisationsabteilung vom 6. Juni 2019 wird auf ein psychiatrisches Konsil vom 22. Mai 2019 verwiesen, nach dem sich zu diesem Zeitpunkt keine behandlungswürdige depressive oder psychotische Symptomatik zeigte und keine Indikation für einen stationären Aufenthalt an der psychiatrischen Abteilung bestand, wobei die aktuelle Medikation beibehalten werden sollte und eine Fortsetzung der [Anm.: augenscheinlich zwischenzeitlich begonnenen] Gesprächstherapie nach Entlassung aus dem Krankenhaus empfohlen wurde. Hingewiesen wird darauf, dass der Bf wiederholt jegliche akute Suizidalität negiert hat, auch dass der Sturz Ende März in suizidaler Absicht erfolgt war, wobei er Erinnerungslücken an diese Zeit angab.
Nach Abschluss der stationären und rehabilitativen Maßnahmen wurden regelmäßige fachärztliche Kontrollen im niedergelassenen Bereich empfohlen. Bei akuter Verschlechterung oder Selbstmordgedanken sollte eine Vorstellung an der psychiatrischen Akutaufnahme im Neuromed Campus erfolgen. Die Therapieempfehlung umfasste u.a. Citalopram Blu 10 mg 3 Tbl. morgens und

Trittico ret. 150 mg 1 Tbl. abends, lt. psychiatrischem Konsil steigern bis auf 200-300 mg im Bedarfsfall.

8. Seit der Entlassung des Bf ist keine weitere Kontrolle durch einen Facharzt für Psychiatrie erfolgt. Von 22. August 2019 bis 12. September 2019 unterzog sich der Bf einem Rehabilitationsverfahren im Rehabilitationszentrum der Klinik W. Der Abschlussbericht vom 12. September 2019 führt aus, dass die Rehaziele teilweise erreicht wurden. Aufgrund dieses Berichts waren vom Bf zu diesem Zeitpunkt folgende Medikamente einzunehmen: Citalopram 20 mg 1,5–0–0, Trittico 150 mg 0-0-0-1, Clindamycin 600 mg 1-1-1-0 bis inkl. 27. August 2019, Clindamycin 450 mg 1-1-1-0 ab 28. August 2019, Lovenox 40mg s.c. 1x tgl. 19 Uhr bis Vollbelastung, Metagelan 500 mg max. 3x1 bei Schmerzen.
Laut Enduntersuchung vom 11. September 2019 konnte die Gangsicherheit mit den 2 Unterarmstützkrücken im Dreipunktgang ordiniert werden, zudem konnte das Treppensteigen verbessert werden. Aufgrund des noch bestehenden Belastungsverbots konnte das Gleichgewicht nicht wesentlich verbessert werden. In der Ergotherapie wurde vor allem am Bewegungsausmaß im linken Handgelenk gearbeitet, zudem konnte die Kraft im Bereich der UE gesteigert werden. Klinisch präsentierte sich der Patient noch mit einer Schwellung im Bereich der Ferse und des Sprunggelenks linksseitig, keine wesentliche Schmerzsymptomatik. Die Feinmotorik linksseitig hat sich gebessert. Insgesamt konnte das Rehaziel laut Enduntersuchung teilweise erreicht werden bei vollem Leistungsprofil.
Dem Bf wurde von der Klinik W eine weiterführende ambulante Physiotherapie, Heimübungsprogramme sowie eine weiterführende ambulante Ergotherapie empfohlen.

9. Der Bf nimmt nach seinen Aussagen in der mündlichen Verhandlung am 24. September 2019 derzeit die Medikamente Citalopram und Trittico sowie nach wie vor ein Antibiotikum gegen die Entzündung an der Ferse ein. Escitalopram bzw. Citalopram (Wirkstoff bei beiden Medikamenten: Citalopram) wird zur Behandlung von Depressionen und Panikstörungen angewendet, Trittico wird ebenfalls zur Behandlung von Depressionen verschiedenster Ursachen mit oder ohne Angststörungen oder Schlafstörungen angewendet.

10. Zur mündlichen Verhandlung am 24. September 2019 erschien der Bf ohne Krücken, wobei er einseitig etwas hinkte und gab an, dass er nach seiner Einschätzung ca. 15 Minuten ohne Krücken gehen könne. Er gab weiters an, dass er niedrige Stiegen bereits ohne Krücken steigen kann, bei höheren Stiegen habe er noch Schwierigkeiten. Der Bf gab an, dass er sich psychisch gut fühlt und noch die beiden Medikamente Citalopram und Trittico einnimmt.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und Durchführung von mündlichen Verhandlungen am 21. August 2019 sowie am 24. September 2019, in denen die Mutter des Bf sowie jene Zeugen, die nach dem Vorfall als erste vor Ort waren, befragt wurden (B Z, N P, J W, A H).

2. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zum gegenständlichen Beschwerdeverfahren, in welchem es zu beurteilen gilt, ob Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen gemäß der ihm erteilten Lenkberechtigung bestehen, wurden umfassende Ermittlungen samt Befragung jener Zeugen, die als erste an der Vorfallsstelle waren, hinsichtlich des möglichen Vorfallshergangs angestellt, welche jedoch im Ergebnis keine Feststellung zuließen, wie es tatsächlich dazu gekommen ist, dass der Bf lebensgefährlich verletzt auf der Straße zu liegen kam. Es kann weder ausgeschlossen werden, dass er sich im Bereich der betonierten Hangverbauung befand und von dort zu Boden gesprungen oder auch gestürzt ist, noch dass es sich um einen Verkehrsunfall mit Fahrerflucht gehandelt hat.

2.1. Gegen die Hypothese, dass er von der Hangverbauung gestürzt oder gesprungen ist, spricht, dass der Bf zwecks Einkauf zum nahegelegenen Lebensmittelgeschäft aufgebrochen ist und der Weg dorthin über die W Straße, welche in diesem Bereich über einen breiten Gehsteig verfügt, möglich ist. Auf diesem Gehsteig besteht praktisch keine Möglichkeit, von einem Fahrzeug angefahren zu werden, außer wenn dieses den Gehsteig befährt. Der Weg zur Hangverbauung ist hingegen aufgrund der steilen Böschung beschwerlich und nicht ungefährlich im Hinblick auf ein mögliches Abrutschen.

2.2. Gegen die Hypothese des Verkehrsunfalls mit Fahrerflucht sprechen folgende Aspekte: Nach Wahrnehmung insbesondere der B Z und auch des N P, waren unmittelbar bevor der Bf auf der Fahrbahn zu liegen kam, keinerlei Geräusche wahrnehmbar, was insbesondere bei einem Verkehrsunfall völlig lebensfremd ist, da zumindest ein deutliches Bremsgeräusch, wohl aber auch ein Anprallgeräusch zu hören gewesen sein müsste. Weiters spricht gegen die Annahme eines Verkehrsunfalls, dass der Bf nach seinen Angaben bzw. jenen seiner Mutter am Weg zum Lebensmittelgeschäft B (W x) war – auf der linken Seite der W Straße in Richtung V befindet sich ein breiter Gehsteig, auf welchem man normalerweise gehen würde. Auf der rechten Seite in Richtung V hingegen befindet sich kein Gehsteig und ist der Geländestreifen zwischen Straße und Hang bzw. Hangverbauung schmal und unwegsam und es wäre eher lebensfremd, dass der Bf auf dieser Seite der W Straße gegangen wäre. Wenn er jedoch am Gehsteig gegangen ist, bestünde keinerlei Gefahr, dass er dort von einem Auto angefahren würde.

Weiters wurden von der Polizei keinerlei Bremsspuren oder Fahrzeugteile vorgefunden. Wenn man von einem Autounfall ausgeht, müsste der Zusammenprall angesichts der Vielzahl und Schwere der Verletzungen des Bf massiv gewesen sein. Aufgrund der Straßenführung in diesem Bereich (V mit scharfer Kurve) ist beim Zufahren auf das V auf der Fahrspur, auf welcher der Bf liegend vorgefunden wurde, ein Abbremsen notwendig bzw. bei einem in die Gegenrichtung fahrenden Fahrzeug ein Beschleunigen aus sehr geringer Geschwindigkeit, welche im V aufgrund der scharfen Kurve gefahren werden muss, anzunehmen. Bei einer angenommenen Geschwindigkeit von etwa 30-40 km/h in diesem Bereich sind im Fall eines Zusammenstoßes mit einem Fußgänger derart schwere Verletzungen, wie sie der Bf erlitten hat, nicht unbedingt unwahrscheinlich. Außerdem gibt es keine Erklärung für die tiefen Fleischwunden des Bf an Gesäß und Rückseite der Oberschenkel, welche vom Bf selbst noch in der Beschwerde als Zeichen dafür gedeutet wurden, dass er auf der Hangverbauung abgerutscht war. Nochmals sei darauf hingewiesen, dass keinerlei Fahrzeugteile, auch keine Splitter von Beleuchtungsabdeckungen (Blinkergläser etc.) vorgefunden wurden, der Bf aber massive Verletzungen am Kopf, am Oberkörper (Rippen, Wirbel), im Beckenbereich, an den Händen, Beinen und Füßen hatte.

Der von zwei Zeugen beobachtete schwarze Kombi wurde von anderen Zeugen nicht gesehen. Die Ersthelferin A H führte auch aus, dass sie den Mann, der zu diesem Kombi ging, um Hilfe mit der Rettungsdecke ersucht und dieser ihr in der Folge damit geholfen hatte. Auch hatte der Mann ihre Frage, ob die Rettung schon verständigt wurde, bejaht und ist danach gegangen bzw. wurde von A H nicht mehr gesehen. Aus diesen Tatsachen kann jedoch nicht geschlossen werden, dass es sich hiebei um den Lenker eines Fahrzeugs gehandelt hat, welches den Bf möglicherweise angefahren hatte, da es jedenfalls lebensfremd wäre, dass der Lenker eines PKW einen Fußgänger bei einem Zusammenstoß verletzt, sich der Verantwortung nicht stellen will, jedoch einige Meter von der Unfallstelle entfernt mit eingeschalteter Warnblinkanlage stehenbleibt, sich der dort anwesenden Ersthelferin von Angesicht zu Angesicht zeigt, ihr kurz behilflich ist und dann wieder zum Auto geht und wegfährt. Auch wenn sich der Lenker nach einem angenommenen Verkehrsunfall möglicherweise in einem Schockzustand befunden hätte, müsste ihm später bewusst werden, dass er von der Ersthelferin und von weiteren anwesenden Personen gesehen wurde und er müsste auch annehmen, dass diese ihn selbst, sowie Farbe, Marke und Kennzeichen des von ihm gelenkten PKW gesehen haben und der Polizei melden. Eher ist davon auszugehen, dass dieser Lenker – von der Ersthelferin unbemerkt und wie vom Zeugen W geschildert – an der Unfallstelle vorbeigekommen ist und nach kurzer Hilfeleistung den Ort wieder verlassen hat.

Die Lage des Bf mit dem Kopf in Richtung V gibt keinen Aufschluss über den möglichen Hergang des Vorfalls, da dies sowohl bei einem Verkehrsunfall als auch bei einem Sturz oder Sprung aus ca. 15 m Höhe möglich ist.
Das Vorbringen, dass beim Notruf ein Verkehrsunfall gemeldet wurde, ist damit erklärlich, dass der Bf schwerst verletzt auf der Straße liegend aufgefunden wurde und der Gedanke, dass er von der Hangverbauung gesprungen oder gestürzt sein könnte, im ersten Moment für den Anrufer J W sicher nicht naheliegend war. Tatsache ist, dass niemand gesehen hat, wie der Bf tatsächlich auf der Straße zu liegen kam.

Auch die Lage des Bf (er lag relativ weit in der Mitte der Fahrbahn auf der Fahrspur Richtung V) lässt keine Rückschlüsse auf den Hergang des Vorfalls zu, da diese sowohl durch einen Verkehrsunfall, als auch durch einen Sprung oder Sturz von der Hangverbauung zustande gekommen sein könnte. Bei einem Sprung oder Sturz aus ca. 15 m Höhe findet nicht nur eine senkrechte Bewegung des Körpers, sondern – je nachdem, ob es sich um einen Sprung oder Sturz handelt – auch eine mehr oder weniger starke Quer- bzw. Rotationsbewegung statt bzw. ist nach dem Aufprall auf dem Boden ein Weiterrollen des Körpers möglich, was die vom Vertreter des Bf ins Treffen geführte Entfernung der Lage des Bf vom unteren Ende der Hangverbauung erklären würde. Jedoch ist aufgrund der Lage des Bf ein Verkehrsunfall ebenso nicht auszuschließen. Aus der Lage von Haube und Schuhen des Bf lässt sich weder eindeutig auf einen Sprung/Sturz, noch auf einen Verkehrsunfall schließen, da diese bei einem Verkehrsunfall, aber auch bei einem Sturz oder Sprung aus 15 Metern Höhe vom Körper fallen können.
Die vom Vertreter des Bf ins Treffen geführten Verletzungsmuster, welche seiner Ansicht nach typisch von einem Verkehrsunfall stammen könnten, können nach amtswegigen Recherchen, was im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 21. August 2019 auch erörtert wurde, ebenso bei Stürzen oder Sprüngen aus großer Höhe entstehen, hiefür sind ebenso Kopf-, Thorax-, Becken- und Verletzungen der unteren Extremitäten typisch. Wie bereits erwähnt sprechen die Vielzahl und Schwere der Verletzungen des Bf, verglichen mit der möglichen Fahrgeschwindigkeit an dieser Stelle und die Tatsache, dass keinerlei Fahrzeugteile oder Bremsspuren vorgefunden wurden, diesbezüglich eher gegen die Annahme eines Autounfalls.

Weiters stellt sich nach der Aussage der Mutter des Bf, dass sie ihn zum Einkaufen für das Frühstück zum Lebensmittelgeschäft geschickt, sich dann Sorgen gemacht hat, weil er so lange nicht zurückgekommen ist und ihn dann suchen gegangen ist, wobei sie an der Stelle, wo der Bf später gefunden wurde, vorbeigegangen ist, die Frage, wo sich der Bf für den Fall, dass er tatsächlich nur einen kurzen Einkauf getätigt hat, in der Zwischenzeit befunden hat. Seine Mutter ging zu Fuß auf dem Weg, der zum Geschäft führt, die W Straße entlang, traf ihn weder dort, noch im Geschäft an und als sie wieder zurückging, fand sie ihn auf der Straße liegend vor. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Bf so lange für einen Einkauf gebraucht

hätte, im Geschäft nicht von seiner Mutter angetroffen wurde, dort ihrer Aussage nach auch nicht gesehen wurde und kurz darauf auf der Straße liegend von ihr vorgefunden wurde. Dies lässt eher darauf schließen, dass der Bf nicht im Geschäft war, wobei sich dann wie erwähnt die Frage stellt, wo er sich in der Zwischenzeit befunden hatte, nachdem die Mutter angegeben hatte, dass sie sich aufgrund des langen Ausbleibens ihres Sohnes bereits Sorgen gemacht hatte.

3. Wie nunmehr umfassend erörtert ist eine abschließende Eruierung der tatsächlichen Umstände, die dazu führten, dass der Bf auf der Straße zu liegen kam, insbesondere aufgrund der völligen Amnesie des Bf hinsichtlich des Vorfalls, aber auch nach Anhörung der Zeugen Z, P, W, H und der Mutter des Bf nicht möglich. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts spricht im Hinblick auf die vorliegenden Beweisergebnisse mehr für einen Sprung oder Sturz von der Hangverbauung, allerdings lässt sich wie bereits erwähnt dies auch nach Durchführung des gegenständlichen Ermittlungsverfahrens nicht mit Sicherheit feststellen.

4. Auf die Argumentation in der Beschwerde, in welcher der Bf noch davon ausging, dass er sich tatsächlich auf der Betonverbauung befunden und von dort auf die Straße gestürzt ist, wird an dieser Stelle nicht weiter eingegangen, da sich diese zwischen Einbringung der Beschwerde und Durchführung der mündlichen Verhandlungen am 21. August 2019 und am 24. September 2019 gänzlich gewandelt hat, nämlich dass der Bf nunmehr von einem Verkehrsunfall mit Fahrerflucht und nicht mehr davon ausgeht, dass er sich auf der Hangverbauung befunden hat. Hingewiesen sei lediglich darauf, dass die Argumentation, der Bf sei wegen eines möglichen Staus auf der W Straße in diesem Bereich auf die Böschung ausgewichen und von dort auf die Betonverbauung gelangt, völlig abwegig ist, da sich auf der linken Straßenseite der W Straße ein breiter Gehsteig befindet und andererseits der Aufstieg zur Hangverbauung beschwerlich und gefährlich im Hinblick auf ein Abrutschen ist.

5. Die Feststellungen hinsichtlich der Medikamente Escitalopram, Citalopram, und Trittico hinsichtlich ihrer Anwendungsgebiete und Wirkstoffe fußen auf Auszügen aus den Gebrauchsanweisungen zu diesen Medikamenten.

6. Die Feststellungen zum körperlichen sowie psychischen Zustand des Bf fußen auf den Berichten des Med Campus III bzw. dem Abschlussbericht der Rehaklinik W sowie den Aussagen des Bf selbst in der mündlichen Verhandlung am 24. September 2019.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

§ 24 Abs. 4 FSG:

„(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen."

§ 8 Abs. 1 und 2 FSG:

„(1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zum Vorbringen des Bf, dass der Bescheid nicht rechtswirksam sei, da er nicht durch ein approbationsbefugtes Organ genehmigt sei, da sich am Ende des Bescheids lediglich die Worte „Für den Bezirkshauptmann Mag. M M" finden und weder das zugestellte Schreiben, noch die Urschrift im Verwaltungsakt eine Unterschrift aufweisen, ist Folgendes festzuhalten:

Aus der angeforderten Prozessdokumentation hinsichtlich des angefochtenen Bescheides hat sich ergeben, dass das Schriftstück am 23. Mai 2019 von der zuständigen Bearbeiterin Mag. M M elektronisch genehmigt wurde. Mag. M ist die zuständige Bearbeiterin in diesem Fall und wurde bei der ersten mündlichen Verhandlung am 21. August 2019 aufgrund ihrer urlaubsbedingten Abwesenheit von der ihr vorgesetzten Abteilungsleiterin Dr. M R vertreten. Mag. M nahm wiederum an der Verhandlung am 24. September 2019 teil.
Gemäß § 18 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) hat jede schriftliche Ausfertigung die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur (§ 19 EGovG) versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrucke brauchen keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Im gegenständlichen Fall wurde der Bescheid über das von der belangten Behörde verwendete elektronische System ELVIS nachweislich am 23. Mai 2019 von der zuständigen Bearbeiterin genehmigt bzw. wird am Ende des Bescheides darauf hingewiesen, dass dieses Dokument amtssigniert wurde. Gemäß § 18 Abs. 4 AVG braucht eine Ausfertigung in Form eines Ausdrucks – wie er im gegenständlichen Fall dem Bf zugestellt wurde – über die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden hinaus keine weiteren Voraussetzungen erfüllen. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass der angefochtene Bescheid in formaler Hinsicht den gesetzlichen Anforderungen genügt und somit auch rechtswirksam ist.

2.2. Zur Beurteilung der Frage, ob Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B vorliegt, ist Folgendes auszuführen:

2.2.1. Hiezu sei vorerst auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshof wie zB im Erkenntnis VwGH 28.06.2015, RA 2009/11/0095 zitiert, verwiesen: „Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. jüngst das Erkenntnis vom 22. Juni 2010, Zl. 2010/11/0076 und das dort zitierte Erkenntnis vom 17. Oktober 2006, Zl. 2003/11/0302, mwN) ist ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheides) bei der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt, und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber

genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Derartige Bedenken sind in einem Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen."

2.2.2. Ausgangspunkt der Einleitung des gegenständlichen Verfahrens durch die belangte Behörde war die Annahme, dass der Bf sich in Selbstmordabsicht von der Betonverbauung auf die Straße gestürzt hat. Da bei Annahme dieses Sachverhalts jedenfalls Bedenken der belangten Behörde an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen bestanden, erließ diese den gegenständlichen Aufforderungsbescheid.

Wie bereits im Rahmen des festgestellten Sachverhalts ausgeführt, ist eine abschließende Klärung von Ursache und Ablauf des Vorfalls vom 27. März 2019 auch nach Durchführung zweier mündlicher Verhandlungen mit Anhörungen von mehreren Zeugen nicht möglich. Wie im Rahmen der Beweiswürdigung erwähnt spricht eine Betrachtung der Fakten (Schwere der Verletzungen des Bf in Hinblick auf die an dieser Straßenstelle mögliche vergleichsweise geringe Fahrgeschwindigkeit, keine zeugenschaftliche Wahrnehmung von Brems- oder Anfahrgeräuschen, keine Bremsspuren oder Fahrzeugteile) eher für die Annahme eines Sturzes oder Sprungs des Bf auf die Straße, allerdings ist eine abschließende Klärung des Vorfallshergangs nicht möglich, was bedeutet, dass zwar ein Verkehrsunfall mit Fahrerflucht, jedoch auch ein Sturz oder Sprung von der Hangverbauung nicht auszuschließen sind. Festzuhalten ist jedoch, dass der Vorfall vom 23. Mai 2019 als ein wichtiges Indiz und Ausgangspunkt für das gegenständliche Ermittlungsverfahren zu sehen ist, es jedoch aufgrund der oben erwähnten rechtlichen Vorgaben ausschlaggebend ist, ob zum Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen aufgrund seines derzeitigen körperlichen und psychischen Zustandes vorliegen.

2.2.3. Unbestritten festgestellt wurde die ca. 4 Wochen vor dem Vorfall am 27. März 2019 eingetretene Depression des Bf, die seit Anfang März erfolglos medikamentös (Escitalopram, Trittico) behandelt wurde und soweit ging, dass der Bf am Abend des 21. März 2019 und nochmals am darauffolgenden Morgen von sich aus in Begleitung seiner Mutter die psychiatrische Ambulanz des Neuromed Campus aufsuchte, obwohl bereits seit längerer Zeit für 27. März 2019 ein Termin bei einer niedergelassenen Fachärztin für Psychiatrie vereinbart war, was jedenfalls auf eine aus Sicht des Bf akute psychische Notlage schließen lässt. In der psychiatrischen Ambulanz wurden dann die bereits verschriebenen Medikamente in ihrer Dosis erhöht und ein weiters Medikament, Temesta, verschrieben. Escitalopram bzw. Citalopram (Wirkstoff bei beiden Medikamenten: Citalopram) wird zur Behandlung von Depressionen und Panikstörungen angewendet, Trittico wird ebenfalls zur Behandlung von Depressionen verschiedenster Ursachen mit oder ohne Angststörungen oder Schlafstörungen

angewendet. Temesta (Wirkstoff: Lorazepam) dient zur Behandlung von Angst- und Spannungszuständen.

Der Bf nimmt derzeit die Medikamente Citalopram und Trittico sowie ein Antibiotikum gegen die Entzündung an der Ferse ein. Zum Zeitpunkt seiner Entlassung aus dem Krankenhaus wurde der Bf als nicht selbstmordgefährdet eingeschätzt, wobei die Beibehaltung der bestehenden Medikation sowie regelmäßige fachärztliche Kontrollen im niedergelassenen Bereich empfohlen wurden.

Als Ursache für die ca. Anfang März 2019 wiederum aufgetretenen Depressionen wurden von der Mutter des Bf Umstellungen in der Arbeit und dadurch vom Bf verspürter vermehrter Druck genannt, wobei er seit Anfang März die Medikamente Citalopram und Trittico einnahm. Trotz der Einnahme beider Medikamente verschlechterte sich sein psychischer Zustand so stark, dass der Bf eine Woche vor dem Vorfall von sich aus zwei Mal die psychiatrische Ambulanz des Neuromed Campus aufsuchte. Dies zeigt sehr wohl, dass auch unter Einnahme der damals und derzeit verschriebenen Medikamente Citalopram und Trittico beim Bf akute depressive Zustände auftreten können. Da diese nach Angaben seiner Mutter im Zusammenhang mit Druck durch Umstellungen an seiner Arbeitsstelle entstanden sind, sich der Bf aber seit dem Vorfall im Krankenstand befindet und noch nicht an seinen Arbeitsplatz zurückgekehrt ist, ist fraglich, wie sich sein psychischer Zustand nach seiner Rückkehr an seine Arbeitsstelle entwickeln wird und wie er die dort wiederum an ihn gestellten Anforderungen, die im März dieses Jahres innerhalb kurzer Zeit (ca. 3 Wochen) zu einer akuten psychischen Notlage geführt haben, psychisch verkraften wird.

2.2.4. Zum körperlichen Zustand des Bf ist auszuführen, dass er bei dem Vorfall am 27. März 2019 eine Vielzahl an schweren Verletzungen erlitten und sich deshalb bis Anfang Juli 2019 in stationärer Behandlung befunden hat. Laut Endbericht der Rehaklinik W wurde das Rehaziel teilweise erreicht, was u.a. dadurch bedingt war, dass die nach wie vor bestehende Entzündung seiner linken Ferse noch nicht abgeheilt ist und er diese deshalb noch nicht belasten darf. Der Bf kam zur mündlichen Verhandlung am 24. September 2019 ohne Krücken und gab an, ohne Krücken bereits ca. 15 Minuten gehen und niedrige Stiegen steigen zu können, allerdings sah man ein deutliches Hinken, was der erwähnten Entzündung der Ferse und der nicht möglichen vollen Belastung der Ferse geschuldet ist. Im Endbericht der Rehaklinik wurde ebenfalls erwähnt, dass in der Ergotherapie vor allem am Bewegungsausmaß im linken Handgelenk, welches noch eingeschränkt war, gearbeitet wurde. Hinsichtlich des Zustandes der linken Ferse des Bf ist festzuhalten, dass diese durch den Vorfall am 27. März 2019 schwer verletzt wurde und sich daraufhin eine Entzündung entwickelt hat, die noch immer nicht vollständig abgeklungen ist und eine Vollbelastung der Ferse derzeit unmöglich macht. Beim Lenken eines Kraftfahrzeugs ist es jedoch unumgänglich,

dass mit dem linken Fuß bei jedem Ein- und Auskuppelvorgang, welcher im Rahmen einer Autofahrt oftmals zu wiederholen ist, eine Knickbewegung durchgeführt werden muss, wobei auch entsprechender Druck auf die Ferse ausgeübt wird. Weiters ist es zur Führung des Lenkrades notwendig, dass beide Hände voll bewegungsfähig sind, was nach Abschluss der Reha jedoch noch nicht der Fall war und im Abschlussbericht nach der Reha auch angemerkt wurde, dass eine weiterführende Therapie unbedingt erforderlich ist, da noch weiteres Therapiepotenzial gegeben ist. Somit ist davon auszugehen, dass auch die Funktion der linken Hand noch nicht vollständig wiederhergestellt ist und durch weitere ambulante Therapien zu verbessern ist. Laut Rehabericht wurden dem Bf sowohl eine ambulante Ergo- als auch eine Physiotherapie empfohlen.

2.3. Zusammengefasst ist auszuführen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Bf am 27. März 2019 von der gegenständlichen Hangverbauung springen wollte oder von dort heruntergestürzt ist und zu dieser Zeit seit ca. einem Monat unter Depressionen litt, welche eine Woche vor dem Vorfall akute Ausmaße annahmen. Die Depressionen wurden von ärztlicher Seite sowohl vor, als auch nach dem Vorfall als rezidiv beurteilt. Der Bf nimmt seit März 2019 Medikamente gegen Depressionen bzw. Angstzustände sowie gegen Schlafstörungen ein, deren Dosis nach dem Vorfall erhöht wurde. Seine Depressionen wurden durch Umstellungen an seiner Arbeitsstelle ausgelöst, durch die er sich massiv unter Druck gesetzt fühlte. Es ist nicht absehbar, wie der Bf mit dem nach neuerlichem Antreten seiner Arbeitsstelle wiederum anzunehmenderweise entstehenden Druck umgehen wird, zumal sich seine Depressionen trotz Einnahme von Medikamenten im März dieses Jahres rasch akut verschlechtert haben. Darüber hinaus wurden dem Bf auch aus fachärztlicher Sicht im Rahmen seines Krankenhausaufenthalts nachfolgende regelmäßige Kontrollen bei einem niedergelassenen Facharzt für Psychiatrie empfohlen, welche bislang noch nicht wahrgenommen wurden. Wie erwähnt bestehen auch hinsichtlich des körperlichen Zustandes des Bf Einschränkungen insbesondere des linken Fußes, welcher jedoch zum Lenken eines Kraftfahrzeugs mit Schaltgetriebe unumgänglich notwendig ist und ständig im Rahmen des Vorgangs des Ein- und Auskuppelns belastet wird. Weiters ist auch die Funktion der linken Hand noch nicht völlig wiederhergestellt, was sich ebenso auf das Führen des Lenkrades auswirken kann. Unter Berücksichtigung der genannten Umstände auf psychischer und physischer Ebene des Bf kommt das Landesverwaltungsgericht zu dem Schluss, dass auch zum derzeitigen Zeitpunkt noch Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B bestehen und somit der angefochtene Bescheid zu bestätigen ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im vorliegenden Fall waren einerseits Fragen der Beweiswürdigung zu beurteilen, andererseits ist das Landesverwaltungsgericht nicht von der bestehenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hinsichtlich der Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing